



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Hegereglement

I. Zielsetzung

Umsetzung der im Hegekonzept festgelegten Strategie mit den Schwerpunkten Biotophege, Mitwirkung in Gemeinden, Verbänden und Organisationen sowie Öffentlichkeitsarbeit.

II. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG) vom 25.3.2002, Art. 1b, 2d, 20 und 25
- Jagdverordnung (JaV) vom 26.2.2003, Art. 24-29

III. Hegeorganisation

Art. 1

Die Hegeorganisation des Berner Jägerverbandes (nachfolgend BEJV genannt) besteht aus der Hegekommission und den Hegeorganen der Sektionen sowie den Hegerinnen und Hegern.

IV. Hegetätigkeit

Art. 2

Der BEJV verpflichtet seine Mitglieder zur aktiven Beteiligung an der Hege.

Art. 3

Die Zusammenarbeit bei den Hegeanstrengungen ist auf allen Ebenen anzustreben und zu fördern.

Die Partner dabei sind:

- die Wildhüter
- die Landwirte, Waldbesitzer und Förster sowie deren Organisationen und
- Fachschulen
- die Stellen und die politisch unabhängigen Organisationen des Natur- und
- Umweltschutzes
- die Gemeinden



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Art. 4

Die hegerischen Massnahmen richten sich nach dem Hegekonzept und Art. 26 JaV. Sie sind nach den regionalen Gegebenheiten und Bedürfnissen auszurichten.

Art. 5

Die Leitung der ordentlichen Hege obliegt der Hegekommission.

Art. 6

Auf Antrag der Hegekommission legt der Vorstand des BEJV periodisch das Schwergewicht der Hege fest.

Die Hegekommission führt anlässlich der kantonalen Hegetagung die dazu notwendige Ausbildung durch.

Art. 7

Die Hegetätigkeit der Jungjäger und Jungjägerin. richtet sich nach den spezifischen Bestimmungen für die Ausbildung.

V. Finanzierung

Art. 8

Ordentliche Hege (Art. 4.2.1 Reglement über die Hegekasse)

- Zur Durchführung der ordentlichen Hege bestimmt die Hegekommission jährlich die Beiträge aus der Hegekasse und legt diese dem Vorstand des BEJV zum Entscheid vor.
- Die Zuteilung an die Sektionen obliegt der Hegekommission.
- Es werden nur die effektiven Auslagen vergütet. Ein allfälliger Überschuss verbleibt in der Hegekasse.
- Die Rechnungen der ordentlichen Hege sind von den Hegeobmännern der Sektionen jeweils bis am 15.12. dem Hegepräsidenten der Hegekommission zuzustellen, dieser prüft die Rechnungen auf ihre materielle Richtigkeit und legt die Rückerstattungsgesuche dem Vorstand des BEJV zum Entscheid vor.

Art. 9

Ausserordentliche Gesuche zulasten Hegekasse (Art. 4.2.2 Reglement über die Hegekasse)

Finanzierung der Kosten welche nicht Gegenstand der ordentlichen Hegetätigkeit sind:

- Grössere Ausgaben zulasten der Hegekasse bedürfen der Bewilligung des Vorstandes des BEJV.
- Gesuche sind jeweils bis zum 15.1. an den Hegepräsidenten zu richten.



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

- Die Hegekommission unterbreitet dem Vorstand des BEJV die Gesuche zum Entscheid.
Auf unbegründete, unvollständige oder zu spät eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Art. 10
Biotophege
(Art. 4.2.3 Reglement über die Hegekasse)

Gesuche im Rahmen der Biotophege um Entnahme aus der Hegekasse bis zum budgetierten Maximalbetrag von CHF. 5 000.- im Einzelfall liegen in der Kompetenz des Hegepräsidenten.

VI. Inventar

Art. 11
Die Sektionen führen ein Inventar über Bauten, Anlagen und Geräte, welche aus den Mitteln der Hegekasse finanziert sind.

Art. 12
Das Inventar ist beim Hegeobmann der Sektionen.
Es ist jährlich zu revidieren und gibt Auskunft, wo sich die Sachen befinden.

VII. Abschussbewilligungen

Art. 13
Jäger und Jägerinnen die sich darüber ausweisen, dass sie sich in den vergangenen zwei Jahren aktiv an der Hege beteiligt haben (die während der Ausbildungszeit als

Jungjäger/Jungjägerin geleistete Hegetätigkeit wird nicht angerechnet) oder aktiv in Gremien innerhalb des BEJV mitarbeiten oder sich auf andere Weise zur Hebung und Förderung der bernischen Patentjagd erheblich bemüht haben, können sich für eine Spezialbewilligung für den Gelichterabschuss bewerben.

Gesuche sind in der Regel nur alle 4 Jahre möglich und jeweils bis am 15. November an den Hegeobmann der örtlichen Jägersektion zu richten.

Der zuständige Sektionsvorstand und der zuständige Wildhüter beurteilen die Gesuche gemeinsam und begutachten sie unterschriftlich. Die Gesuche sind dem Hegepräsidenten bis am 15. Dezember vorzulegen. Dieser leitet nur Gesuche an das Jagdinspektorat weiter, die den Anforderungen entsprechen.



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Art. 14.

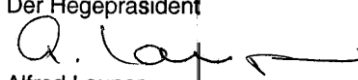
Erfüllt ein Jäger oder eine Jägerin während der Gültigkeit die Voraussetzungen nicht mehr, so können der zuständige Sektionsvorstand und der Wildhüter beim Jagdinspektorat den Rückzug der Bewilligung beantragen.

VIII. Schlussbestimmungen

Genehmigt an der Präsidentenkonferenz vom 7. Juli .2006. Es ersetzt das Hegereglement vom 6.1.1993 und tritt sofort in Kraft

Der Präsident

Peter Zenklusen

Der Hegepräsident

Alfred Lauper

Lyss/ Schonbühl, 7. Juli 2006